

Allgemeine Vertragsbestimmungen

für das Bauvorhaben:

Vom Bieter sind die grau schattierten Felder zwingend auszufüllen!

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	3
A.1. AUFTRAGGEBER-Datenblatt	3
A.2. BIETER-Datenblatt	4
A.3. Bietererklärung	4
B. Angebotsbestimmungen	5
B.1. Rechtsgrundlage der Vergabe:	5
B.2. Vergabekontrollbehörde:	5
B.3. Arbeits-/Bietergemeinschaften	5
B.4. Subunternehmer	6
B.5. Urheberrecht, Vertraulichkeit	6
B.6. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen	7
B.7. Barrierefreies Bauen	7
B.8. Ökologisch orientiertes Bauen	7
C. Eignungskriterien und Nachweise	8
C.1. Nachweis der Befugnis	8
C.2. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	10
C.3. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit	10
D. Angebot	13
D.1. Angebotsgrundlage	13
D.2. Gültigkeit der Inhalte des Angebots	13
D.3. Unklarheiten in Ausschreibungsunterlagen	13
D.4. Formvorschriften für Angebote	13
D.5. Teilangebote	14
D.6. Alternativangebote	14
D.7. Abänderungsangebote	14
D.8. Vollständigkeit von Angeboten	14
D.9. Rechenfehler	14
D.10. Preise	15
D.11. Korrektur von Einheitspreisen	16
D.12. Nachlässe, Aufschläge	16
D.13. Vergütung der Angebotsunterlage	16
D.14. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	16
D.15. Ausscheiden von Angeboten	16
D.16. Beschränkung der Haftung für Schadenersatz	16
D.17. Bieterlücke	16
E. Zuschlagskriterien	17

F.	Allgemeine Vertragsbestimmungen	18
F.1.	Verträge und Formvorschriften	18
F.2.	Abtretung von Forderungen (Zession)	18
F.3.	Vertragsbestandteile	18
F.4.	Rücktritt vom Vertrag	18
F.5.	Erfüllungsort	18
F.6.	Ausführungsunterlagen	18
F.7.	Prüf- und Warnpflicht	19
F.8.	Markierungen, Absteckung	19
F.9.	Zusammenwirken am Erfüllungsort	19
F.10.	Statik bzw. Tragfähigkeit beeinträchtigende Arbeiten	21
F.11.	Baubuch, Bautagesberichte, Aufmaßfeststellung	22
F.12.	Aufstellung von Tafeln	22
F.13.	Leistungsänderungen (Zusatzleistungen bzw. Entfall von Leistungen)	22
F.14.	Regieleistungen	22
F.15.	Schlechtwettererschweris	22
F.16.	Rechnungslegung, Prüffristen	23
F.17.	Zahlung, Skonto	24
F.18.	Beginn und Beendigung der Leistung	24
F.19.	Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Abnahme)	24
F.20.	Vertragsstrafe (Pönale)	24
F.21.	Übernahme (Abnahme), Übernahmeprotokoll	24
F.22.	Versicherung	25
F.23.	Mängelrüge, Gewährleistung	25
F.24.	Schlussfeststellung	26
F.25.	Sicherstellungen	26
F.26.	Streitigkeiten, Rechtswahl	27
G.	Krankenhausbetrieb	28
G.1.	Besondere Erschwernisse/Erleichterungen	28
G.2.	Vorbeugender Brandschutz	28
G.3.	Parken auf dem Gelände der SALK	28
G.4.	Hygienemaßnahmen bei Umbauten im laufenden Betrieb	28
G.5.	Baustellengemeinkosten	29
G.6.	Salvatorische Klausel	29
G.7.	Abtretung von Vertragsrechten/-pflichten	29
G.8.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	29
G.9.	Schlussbestimmungen	29
H.	ANHANG	30
H.1.	Bankgarantie – Muster	30
H.2.	Prozessablauf – Rechnungsabwicklung	31

A. Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

A.1. AUFTRAGGEBER-Datenblatt

AUFTRAGGEBER

VERGEBENDE STELLE: Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH
SB Technik und Bau
Zentrales Wirtschaftsgebäude – 1. OG „Angebotsabgabe“
Helmut Niedermüller
Tel.: 0662/4482/2290
Email: h.niedermueller@salk.at
Müllner Hauptstraße 48
5020 Salzburg

PROJEKTLEITUNG: Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH
SB Technik und Bau
Haustechnik
Herr / Frau.....
Tel.: 0662/4482/22.....
Müllner Hauptstraße 48
5020 Salzburg

PLANUNG: TB/Arch.
Tel.:
Email:
Straße
PLZ Ort

ÖBA: TB/Arch.
Tel.:
Email:
Straße
PLZ Ort

BAUSTELLENKOORDINATOR: TB/Arch.
Tel.:
Email:
Straße
PLZ Ort

STATIK: TB/Arch.
Tel.:
Email:
Straße
PLZ Ort

A.2. BIETER-Datenblatt

BIETER
ANSPRECHPERSON
TELEFONNUMMER FAX-NUMMER E-MAIL

A.3 Bietererklärung

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bewerber/Bieter, dass (er)

- zur Durchführung der bezeichneten Arbeiten berechtigt ist
- folgende Bestimmungen dem Angebot zugrunde liegen:
 - Bietererklärung
 - die allgemeinen Vertragsbestimmungen
 - das Leistungsverzeichnis
 - Anhänge
 - Pläne
- die erforderlichen Arbeiter, Angestellten, Konsulenten und anderen Mitarbeiter, nach Maßgabe der technischen Erfordernisse einsetzt und dadurch die vorgegebenen Termine halten kann.
- mit der Ausführung erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden darf.
- sämtliche Unterlagen der Ausschreibung bearbeitet hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt.
- alle diese Unterlagen als ausreichend und klar für das Erstellen seines Angebotes befunden hat.
- mit der in diesen Unterlagen dargestellten technischen Ausführungsart einverstanden ist und alle relevanten Informationen für eine eindeutige Kalkulation ausreichend waren und er sich über den Umfang der Leistungen im Klaren ist.
- bereit ist, die Ausführung der beschriebenen Arbeiten sowie die volle Verantwortung dafür unter den gegebenen Bedingungen ohne Einschränkung zu übernehmen.
- keine rechtskräftige Verurteilung des Unternehmens oder der Geschäftsführung wegen eines Deliktes ergangen ist, die eine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
- kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Ausgleichsverfahren, kein Vergleichsverfahren oder kein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.
- sich nicht in Liquidation befindet.
- keine schweren Verfehlungen, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen hat.

B. Angebotsbestimmungen

B.1. Rechtsgrundlage der Vergabe:

Für die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen kommt das Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

B.2. Vergabekontrollbehörde:

Vergabekontrollsenat Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Geschäftsstellenleiter: Dr. Manfred Huber
Tel.: (+43)/662/8042-2028
Fax: (+43)/662/8042-3111
email: <mailto:vks@salzburg.gv.at>

B.3. Arbeits-/Bietergemeinschaften

Angebote von Arbeits- und Bietergemeinschaften (ARGE) sind zulässig. Die Bietergemeinschaft erklärt, im Auftragsfall die Leistung als ARGE zu erbringen. Innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Auftragserteilung hat die ARGE der SALK einen von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigten Arbeitsgemeinschafts-Vertrag vorzulegen.

Die ARGE hat eine vollständige Aufzählung aller Mitglieder und des bevollmächtigten Vertreters im Bieterblatt anzugeben. Das Angebot ist von allen Mitgliedern der ARGE rechtsgültig zu unterfertigen.

MITGLIEDER DER ARGE

(vollständige Aufzählung mit rechtsgültiger Fertigung aller Mitglieder der ARGE)

Leistungsteil/Fachrichtung in Tabelle ergänzen !!!

BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER ARGE

TELEFONNUMMER

FAX-NUMMER

E-MAIL

Kontodaten des bevollmächtigten Vertreters der Arbeitsgemeinschaft:

KREDITINSTITUT

BANKLEITZAHL

KONTONUMMER

Zahlungen des Auftraggebers mit schuldbefreiender Wirkung sind an den bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft zu leisten. Sicherstellungsmittel sind durch den bevollmächtigten Vertreter ungeteilt beizubringen.

Besteht der Leistungsgegenstand ausschließlich aus Leistungen, für die dieselbe Befugnis erforderlich ist, so ist von sämtlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft ein entsprechender Nachweis über die bestehende Befugnis zu erbringen. Ist die Gesamtleistung nur durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Fachrichtungen zu erbringen, so ist von jedem Arbeitsgemeinschaftsmitglied die jeweilige seine konkrete Fachrichtung betreffende Befugnis zu erbringen. Ebenso davon betroffen ist die Bekanntgabe des übernommenen Leistungsteils in der Erklärung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft.

B.4. Subunternehmer

Subunternehmerleistungen sind bis zu einem Gesamtausmaß von maximal 50 % der Angebotssumme zulässig. Der Bieter ist verpflichtet, die vorgesehenen Subunternehmer nachstehend vollständig anzugeben. Der namhaft gemachte Subunternehmer muss die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt. Der Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übernommen und eingehalten werden. Die nachträgliche Vergabe von Teilleistungen oder eine Änderung eines genannten Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Kann die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters nur unter Beiziehung eines Subunternehmens abgedeckt werden, ist die Erklärung über die solidarische Haftung des betroffenen Subunternehmers vorzulegen.

ZUR ABWICKLUNG DES AUFTRAGES VORGESEHENE SUBUNTERNEHMER	
Teilleistung	Unternehmer (mit Angabe dessen Qualifikation, Anschrift, Vertretungsorgan)

B.5. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme zu Zwecken der Teilnahmeantragstellung oder Angebotserstellung an Subunternehmer) ist nicht zulässig. Der Bewerber hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren übergeben oder im Zusammenhang mit dem Verfahren sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie beauftragte Dritte (einschließlich Subunternehmer) sicherzustellen. Unterlässt der Bewerber die Überbindung der Geheimhaltungspflicht oder verletzt er diese Geheimhaltungsverpflichtung, so haftet er für alle dem Auftraggeber daraus erwachsenden Schäden. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens aufrecht.

B.6. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Der künftige Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich zur Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen.

Die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der künftige Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber auf.

B.7. Barrierefreies Bauen

Auf die einschlägigen Bestimmungen im Salzburger Bautechnikgesetz wird verwiesen.

B.8. Ökologisch orientiertes Bauen

Die diesbezüglichen Grundlagen sind einzusehen unter

<http://www.salzburg.gv.at/grueneseiten.pdf>

Bei technischer Unmöglichkeit seitens des Bieters sind diese beim Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion anzufordern.

C. Eignungskriterien und Nachweise

Nur jene Nachweise und Belege sind der Ausschreibung **beizulegen**, die mit ☒ gekennzeichnet sind!

Eine Nichtvorlage dieser Unterlagen bei Bewerbungsende bzw. Anbotseröffnung führt nicht zwangsläufig zur Ausscheidung, wenn diese binnen gesetzter Frist nachgereicht werden.

Bei Arbeits- und Bietergemeinschaften sind die Nachweise von allen Gemeinschaftsmitgliedern beizubringen. Dies gilt auch für die jeweiligen Subunternehmer.

C.1. Nachweis der Befugnis

Die sonst hier angeführten Nachweise und Belege können nachgefordert werden und sind vom Bewerber oder Bieter in angemessener Frist nachzureichen.

Der Bieter kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten (zB. Auftragnehmerkataster Österreich – ANKÖ) führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind.

Diesfalls bitte um Angabe des Verzeichnisses:

Der Bieter kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch mit anderen als den vom Auftraggeber geforderten Unterlagen führen, sofern die geforderten Unterlagen aus einem gerechtfertigten Grund nicht beigebracht werden können und die vorgelegten Unterlagen die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich geforderten aufweisen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft ist vom Bieter nach Aufforderung zu erbringen.

Geforderte Befugnis des Bewerbers/Bieters

EU – Ausländer:

Kopie der entsprechenden Befugnis zur Berufsausübung

Der Nachweis ist nach Maßgabe der Vorschriften des Herkunftslandes des Unternehmers durch

- eine Urkunde über die Eintragung im betreffenden in Anhang VII BVergG 2006 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder
- die Vorlage der betreffenden in Anhang VII genannten Bescheinigung oder eidesstattlichen Erklärung, oder im Falle eines Dienstleistungsauftrages

- die Vorlage der im Herkunftsland des Unternehmers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Berechtigung oder eine Urkunde betreffend die im Herkunftsland des Unternehmers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderliche Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation.

Für die nichtösterreichischen Teilnehmer wird auf die Notwendigkeit der Erwirkung einer Dienstleistungsanzeige mit entsprechenden Nachweisen lt. EWR Architektenverordnung(BGBl. 695/1995) oder EWR Ingenieurkonsulentenverordnung (BGBl. 694/1995) hingewiesen. (Anmerkung: Der Nachweis der Befugnis ist in deutscher Sprache vorzulegen.)

Österreicher:

Kopie

- des Gewerbescheines
- der Eintragung ins Mitgliederverzeichnis der betreffenden Landeskammer

Zur Klarstellung ist hervorzuheben, dass der Nachweis der Befugnis für in Österreich niedergelassene Unternehmer nach den in Österreich vorgesehenen Bescheinigungen zu erfolgen hat. Die Vorlage eines Firmenbuchauszuges reicht demnach nicht hin, die Gewerbeberechtigung nachzuweisen, weil bei der Eintragung ins Firmenbuch diese Angabe des Anmeldenden ungeprüft eingetragen wird.

Geforderte Zuverlässigkeit des Bewerbers/Bieters und allenfalls des angegebenen Subunternehmers
Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit

- Nachweis, dass gegen den Bewerber/Bieter**
- a) keine rechtskräftige Verurteilung – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen ergangen ist, die einen der folgenden Tatbestände betrifft:
 - Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl.Nr. 60/1974 idgF)
 - Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG)
 - Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB)
 - Geschenkkannahme (§ 153a StGB)
 - Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB)
 - Geldwäscherei (§ 165 StGB)bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat.
 - b) oder gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
 - c) Keine rechtskräftige Verurteilung gegen eine juristische Person nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG) vorliegt.

Der obige Nachweis kann

- bei österreichischen Unternehmen durch Vorlage eines Strafregisterauszuges oder
- bei EU-Ausländer durch eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers (aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind)

erbracht werden.

- Nachweis, dass
- a) kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Ausgleichsverfahren, kein Vergleichsverfahren oder kein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde und
 - b) man sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat

Der obige Nachweis kann

- bei österreichischen Unternehmen durch Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch, Gewerberegister oder Mitgliederverzeichnis der betreffenden Landesklammer oder
- bei EU-Ausländer durch Vorlage eines Auszuges aus einem in Anhang VII angeführten Berufs- oder Handelsregisters

erbracht werden.

- Nachweis, dass der anbietende Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung
- der Sozialversicherungsbeiträge,
 - der Steuern und Abgaben erfüllt hat.
- Der obige Nachweis (betrifft Sozialversicherung/Steuern und Abgaben) kann durch Vorlage des letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen*
- Sozialversicherungsanstalt oder
 - der letztgültigen Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiger Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers
- erbracht werden.*

- Nachweis, dass der anbietende Unternehmer sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt hat.
- Der obige Nachweis ist durch die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung vorzulegen, welche dem Angebot beizulegen ist.*

- Nachweis, dass der anbietende Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurden

Der obige Nachweis ist durch Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vor zu legen.

Die Auskunft darf nicht älter als 6 Monate sein !

C.2. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Nachzuweisen durch

- eine entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft)
- einen Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
- die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen (sofern diese im Herkunftsland des Unternehmers zur Veröffentlichung vorgeschrieben sind)
- eine Erklärung über die solidarische Haftung von Subunternehmern gegenüber dem Auftraggeber, falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten _____ von _____ Subunternehmern _____ stützt
(Wenn nicht, ist dieser Punkt gegenstandslos!)
- eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Kann ein Unternehmer aus einem von ihm glaubhaft zu machenden berechtigten Grund die oben geforderten Nachweise für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht beibringen, so kann er diese durch folgende Nachweises erbringen:

- Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer
- Angaben über Unternehmensbeteiligungen
- Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz

C.3. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

Nachzuweisen durch

bei Lieferaufträgen

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen

Wenn der Leistungsempfänger ein öffentlicher Auftraggeber war, sind die Referenznachweise in Form einer vom öffentlichen Auftraggeber ausgestellten oder beglaubigten Bescheinigung beizubringen. Ist der Leistungsempfänger ein privater Auftraggeber gewesen, ist der Nachweis über erbrachte Leistungen (Referenzen) in Form einer vom Leistungsempfänger ausgestellten Bescheinigung oder, falls eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich ist, durch eine einfache Erklärung des Unternehmers zu erbringen.

Referenznachweise müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson
2. Wert der Leistung
3. Zeit und Ort der Leistungserbringung
4. Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde

Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Unternehmer in Arbeitsgemeinschaften erbracht hat, ist der vom Unternehmer erbrachte Anteil an der Leistungserbringung anzugeben.

- eine Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers
- Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind
- Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Anfrage des Auftraggebers nachweisbar sein muss
- Bescheinigungen, die von zuständigen amtlichen Qualitätskontrolleinrichtungen ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen

- bei zu liefernden Gegenständen komplexer Art oder zu liefernden Gegenständen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Auftrages verfügen wird
- eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind
- bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Montagearbeiten erforderlich sind, die Bescheinigung, dass der Unternehmer auch die für Verlege- oder Montagearbeiten erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt

bei Bauaufträgen

- eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen. War der Leistungsempfänger ein öffentlicher Auftraggeber, sind die Nachweise in Form einer vom Auftraggeber beglaubigten Bescheinigung zu erbringen. Bei privaten Auftraggebern ist eine Bescheinigung des Leistungsempfängers über die erbrachten Leistungen, bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit in Form einer einfachen Erklärung des Unternehmers, zu erbringen
- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind oder über die der Unternehmer bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird
- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen
- bei Bauleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers rechtfertigt, die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technischen Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird
- eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind
- eine Angabe, welche Teile des Auftrages der Unternehmer unter Umständen als Subaufträge zu vergeben beabsichtigt
- die Bescheinigung, dass der Unternehmer die für die Erbringung der Bauleistung erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt

bei Dienstleistungsaufträgen

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen
- eine Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers
- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmer angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind
- bei Dienstleistungen komplexer Art oder Dienstleistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom Auftraggeber selbst oder in dessen Namen von einer anderen dafür zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen
- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen
- bei Dienstleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers rechtfertigt, die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung der Dienstleistung verfügen wird
- eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind
- eine Angabe, welche Teile des Auftrages der Unternehmer unter Umständen als Subaufträge zu erteilen beabsichtigt
- die Bescheinigung, dass der Unternehmer die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt

D. Angebot

D.1. Angebotsgrundlage

Als Bestandteile dieses Angebotes gelten:

- Auftraggeber-Datenblatt
- Bieter-Datenblatt und Bietererklärung
- Beilagen des Bieters zum Angebot (z.B. K-Blätter, Datenträger, Begleitschreiben)
- die zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.)
- alle fach einschlägigen Normen, Vorschriften und Gesetze
- die ÖNORMen A 2060 (mit Ausnahme des Punktes 4.1.1), B 2061, B 2110 (mit Ausnahme des Punktes 4.1.1), B 2111, B 2112 und B 2113 in der jeweils bei Angebotstermin gültigen Fassung.

D.2. Gültigkeit der Inhalte des Angebots

Nachstehende Regelung wird vereinbart:

- Auftragsinhalt wird das gesamte Originalleistungsverzeichnis (wenn nur ein Teil davon - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auftraggebers - angeboten wird, nur dieser) und die vom Bieter im Angebotsdatenträger - und im Ausdruck davon – erfassten Daten in den Bieterlücken und Preise.
- Im ausschreibungsgemäßen Angebot werden andere Abweichungen des Angebotsdatenträgers - und des Ausdruckes davon - vom Originalleistungsverzeichnis nicht anerkannt.
- Sind Alternativ- und/oder Abänderungsangebote zugelassen, sind diese als eigener Datenträger und Ausdruck vorzulegen.
- Weichen die Daten auf einem Angebotsdatenträger von Angaben im Ausdruck des Kurz-LV ab, gelten ausschließlich die Angaben des Leistungsverzeichnisses.
- Weicht die Anzahl der Positionsnummern ab bzw. sind die Positionsnummern zwischen dem Originalleistungsverzeichnis, dem Angebotsdatenträger - und des Ausdruckes davon - unvollständig oder unrichtig (nicht mit den Positionsnummern des Originalleistungsverzeichnisses ident), so gilt dies als "fehlerhaftes Angebot" im Sinne des BVergG.

D.3. Unklarheiten in Ausschreibungsunterlagen

Der AG behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird der AG die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Er bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten oder erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem AG herbeizuführen. Ansonsten gilt die Art der Auslegung, die vom AG vorgesehen ist.

Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat der Bieter dies umgehend dem AG mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsunterlagen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen, sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

D.4. Formvorschriften für Angebote

1. Angebotsabgabe

Angebote sind vor Ablauf der Angebotsfrist in einem eindeutig beschrifteten und verschlossenen Umschlag/Kuvert inklusive aller Anlagen/Beilagen gebunden einzureichen. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Wort ANGEBOT,
- b) die Auftragsart (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag),
- c) die Bezeichnung des Ausschreibungsgegenstandes bzw. Angabe des Kennworts,
- d) Firma und Sitz des Bieters

Allenfalls vom AG beige stellte Umschläge sind zu verwenden. Wird diese Formvorschrift seitens des Bieters nicht eingehalten, trägt das Risiko einer irrümlichen Öffnung des Angebotes und die damit verbundenen Rechtsfolgen der Bieter.

Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Das Risiko für das zeitgerechte Einlangen bei der angegebene Abgabestelle trägt der Bieter.

Die Verwendung eines elektronischen Datenträgers für die Angebotsabgabe ist nur dann zulässig, wenn mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ein Datenträger ausgegeben wurde. Zum Datenträgeraustausch siehe unten. Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist unzulässig.

2. Rechtsgültige Unterschrift

Das Angebot ist vom Bieter unter Angabe des Datums rechtsgültig zu unterfertigen. Diese Regelung ist insbesondere bei Bietergemeinschaften zu berücksichtigen, wenn sich aus bestehenden Firmenbucheintragungen keine Festlegungen hinsichtlich einer bestehenden Vertretungsbefugnis ableiten lassen.

Die Unterschrift hat am Deckblatt der Ausschreibungsunterlage an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen. Eine Unterschrift am Summenblatt hat keine Rechtsgültigkeit. Durch die rechtsgültige Unterschrift werden alle Bestimmungen dieser Ausschreibungen, insbesondere verfahrensrechtliche Bestimmungen, Angaben zu den Leistungsbereichen und verfahrensrechtlicher Vorgaben anerkannt.

3. Datenträgeraustausch

Ein Datenträgeraustausch ist nur dann zulässig, wenn mit der Ausschreibung/ dem Leistungsverzeichnis ein Datenträger ausgegeben wurde. Eine formelle Vereinbarung über den Datenträgeraustausch ist nicht vorgesehen. Macht der Bieter vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Originalleistungsverzeichnis, abgesehen vom Deckblatt, nicht ausgepreist werden.

Ein gültiges Angebot, bei dem das Auspreisen und Ausfüllen des Originalleistungsverzeichnisses entfällt, liegt vor, wenn nachfolgende Form des Angebotes eingehalten wurde:

- Originalleistungsverzeichnis, mit vom Bieter ausgefülltem und rechtsgültig unterfertigtem Deckblatt.
- der vollständig ausgepreiste, maschinenlesbare Datenträger auf Grundlage der ÖNORM B 2063, Ausgabe Jänner 1996, mit allen Kontrollsummen.
- der mit dem Datenträger übereinstimmende Ausdruck des Kurzleistungsverzeichnisses, ausgepreist und vom Bieter rechtsgültig unterfertigt.
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen.

4. Verbindlichkeit von Vordrucken

Bei der Angebotserstellung sind ausnahmslos die Vordrucke der ausschreibenden Stelle zu verwenden.

5. Zulässigkeit von Kopien/Ausdrucken

Angebote können auf Vordrucken der ausschreibenden Stelle, inhaltlich identen Kopien oder eigenen EDV-Ausdrucken mit komplettem Langtext erstellt werden.

6. Elektronische Datenübertragung

Eine elektronische Datenübertragung von Angeboten ist nicht zulässig.

D.5. Teilangebote

Ein Angebot in Teilen ist nicht zulässig. Sofern Teilangebote zugelassen werden, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, nur einzelne Leistungsgruppen der Ausschreibung anzubieten. Dem Auftraggeber ist es vorbehalten, den Auftragsgegenstand entweder gesamthaft oder in Leistungsgruppen – auch in Teilen – zu vergeben.

D.6. Alternativangebote

Alternativangebote sind nicht zulässig.

D.7. Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind nicht zulässig. Bei Abweichungen des vom Bieter ausgefüllten Angebots gilt ausschließlich der beim Auftraggeber (Ausschreibende Stelle) aufgelegte Originaltext.

D.8. Vollständigkeit von Angeboten

Unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Regelungen in ÖNORMen gelten Angebote als vollständig, wenn seitens des Bieters Angaben in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und diesem beigefügten Formularen gemacht wurden. Gleichfalls davon betroffen sind allfällige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.

D.9. Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote (erhöhend oder vermindern) - auch über 2 vH - werden nicht ausgeschieden und werden nach Berichtigung des Rechenfehlers umgereicht.

D.10. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als Festpreise bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistung.

Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen und sind einschließlich sämtlicher Gebühren und Abgaben zu kalkulieren. Etwaige Nachlässe, Rabatte und anfallende Nebenkosten sind in die Preise einzukalkulieren. Ebenso beinhaltet sind sämtliche vor und während der Arbeitsdurchführung notwendigen Baubesprechungen, Abklärungen, Einholung behördlicher Bewilligungen, die in unmittelbarer Verbindung mit der Ausführung des Gewerkes stehen, etc. soweit dafür nicht gesonderte Leistungspositionen vorgesehen sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Erklärungen an anderer Stelle, die eine unmittelbare Auswirkung auf die Preiskalkulation haben, werden im Zuge der Bewertung nicht berücksichtigt und sind auszuschließen. Ebenso hat der teilweise oder gänzliche Entfall einer Leistung keinen Einfluss auf die Kalkulation sämtlicher anderer Einheitspreise.

Wird für eine Position kein Preis oder der Wert €0 ausgeworfen, so ist dies nachstehend zu erläutern.

Position ohne Preis (oder Wert €0)	
Positionsnummer	Erläuterung

Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Preisumrechnung nach den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlichten „Baukostenveränderungen“. Stichtag hierfür ist die im Bauzeitenplan angegebene Frist für die Fertigstellung der Leistung entsprechend Pkt. F. 20.

Arbeitskategorie:

Für die Umrechnung der Preisanteile für Lohn gilt, dass die einmaligen Kosten der Baustelle auf den Preisanteil Lohn umgelegt werden (ÖNORM B 2111 Abschnitt 5.6.1).

Die Gewährung von überkollektivvertraglichen Mehrlöhnen und Aufzahlungen aller Art begründet auch dann keinen Anspruch auf Preisberichtigung, wenn sie nach der Marktlage üblich sein sollte.

Die Einheits- und Pauschalpreise wurden vom Bewerber/Bieter gemäß ÖNORM B 2061 auf folgenden Kalkulationsgrundlagen ermittelt:

- Gilt nur für Baumeisterarbeiten: gemäß Kalkulationsformblatt K7 (Preisermittlung).
- Gilt nur, wenn keine Kalkulationsformblätter anzuschließen sind

Anteil Lohn:

Bruttomittelohn		€
Gesamtzuschlag	%	€
Bruttomittelohnpreis		€

Anteil Sonstiges:

Gesamtstoffzuschlag	%
---------------------	---

Für angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2112 werden, soweit hierfür im Leistungsverzeichnis keine Preise vorgesehen sind, verrechnet:

Kollektivvertragliche Lohnkosten mit einem Zuschlag von %

Stoffkosten mit einem Zuschlag von %

Bei der Berechnung der Regiestundenzuschläge wurde vom kollektivvertraglichen Lohn ausgegangen. Alle außerkollektivvertraglichen Zulagen und Aufzahlungen jeder Art und lohngebundenen Gemeinkosten, wie soziale Aufwendungen usw., sind im Prozentsatz des Zuschlages enthalten.

D.11. Korrektur von Einheitspreisen

Die Zeichen „-“, und „/“ gelten als Null. Diese Regelung gilt auch für Einheitspreise.

Fehlt bei zwei Einheitspreisteilen einer und ist der andere Preisteil kleiner als der Einheitspreis, so gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisteil. Ist der angegebene Einheitspreisteil größer als der Einheitspreis selbst, so wird dieser auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert und der andere Preisteil als Null gewertet. Fehlen beide Einheitspreisteile und ist ein Einheitspreis angegeben, so wird jeder Preisteil als die Hälfte des angegebenen Einheitspreises festgesetzt. Liegt die Summe der Preisteile über oder unter dem Einheitspreis, so erfolgt die Korrektur der Preisaufgliederung sinngemäß entsprechend ÖNORM B 2111 Pkt. 5.28.4.1.

D.12. Nachlässe, Aufschläge

Nur bedingungslose Nachlässe bzw. Aufschläge werden anerkannt und sind ausschließlich an der jeweils vorgesehenen Stelle anzuführen. Nachlässe bzw. Aufschläge, die an besondere Bedingungen (zB terminliche oder technische Voraussetzungen) gebunden sind, dürfen nur auf Begleitschreiben zum Angebot genannt werden.

D.13. Vergütung der Angebotsunterlage

Es erfolgt keine Vergütung der Ausarbeitung des Angebotes, sowie der dafür erforderlichen Kalkulationen und dergleichen.

D.14. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der AG behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Einschränkung der aus derzeitiger vorliegenden Mittelfreigabe oder einer wesentlichen Änderung der Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht des AG, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.

D.15. Ausscheiden von Angeboten

Für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit und das Ausscheiden von Angeboten findet das BVergG i.d.g.F. Anwendung.

D.16. Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der AG und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz für Schadenersatz.

D.17. Bieterlücke

Der in Ausschreibungstexten verwendete Zusatz „oder gleichwertig“ bedeutet, dass vom Bieter in freien Teilen des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeboten werden kann. Die Beweispflicht für die Gleichwertigkeit des Erzeugnisses liegt dabei beim Bieter. Bleiben Bieterlücken frei, so gilt das vom Ausschreiber beispielhaft angeführte Fabrikat als angeboten.

Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung durch den AG, den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat. Anderenfalls wird das Angebot nach BVergG i.d.g.F. ausgeschlossen.

E. Zuschlagskriterien

Als Zuschlagsfrist gilt eine Zeitdauer von 3 Monaten als vereinbart auf. Diese beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist zu laufen und bindet den Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot.

Begehrt ein Bieter innerhalb der Zuschlagsfrist von seinem Angebot entbunden zu werden und wird dem stattgegeben, so muss er damit rechnen, auf die Dauer von zwei Jahren von der Vergabe aller Leistungen ausgeschlossen zu werden.

- Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.
- Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigstem Angebot erteilt

Bei einer Vergabe an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot werden die in der Ausschreibung aufgestellten Zuschlagskriterien zur Prüfung herangezogen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

F.1. Verträge und Formvorschriften

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Er hat die genaue Bezeichnung und Umschreibung der Leistung samt aller integrierender Bestandteile (Anbot, allgemeine und besondere Vertragsbestimmungen, Leistungsverzeichnis, etc.) zu enthalten. Allfällige dem Auftragnehmer aus der Vertragserrichtung erwachsende Kosten sind von diesem selbst zu tragen. Die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ergibt sich aus den Bestimmungen des BVergG i.d.g.F. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

F.2. Abtretung von Forderungen (Zession)

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, eine Zession von Forderungen, welche ihm aus dem Vertrag (gegenüber dem AG) zustehen, nicht vorzunehmen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG daher Dritten gegenüber keiner Forderungsübernahme zustimmen wird. Im Falle eines Verstoßes gegen diese gesondert ausgehandelte Vereinbarung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1 % der jeweils vereinbarungswidrig abgetretenen Forderung (brutto).

F.3. Vertragsbestandteile

Im Auftragsfalle gelten folgende Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge als vereinbart:

- Leistungsvertrag (z.B. Schluss- und Gegenschlussbrief oder Bestellschein)
- die Baubewilligung und sämtliche für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen.
- Angebot – Allg. Vertragsbestimmungen und
- Angebot - Leistungsbeschreibung, in ihrer Reihenfolge
- Planunterlagen mit Baubeschreibung
- Richtlinien und Werkvertragsnormen mit normierten Vertragsinhalten (z.B. TVRB's, RVS, etc.) die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhalts.
- Die ÖNORMen mit allgemeinen Vertragsbestimmungen ÖNORM A 2060 und allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen ÖNORM B 2110, 2111, 2112, 2113. Die angeführten ÖNormen gelten dabei insoweit als Vertragsbestandteil, als dass keine davon abweichenden vertraglichen Bestimmungen in diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen enthalten sind. Sinngemäß gilt, dass sämtliche nicht gesondert angeführte Punkte, die in den o.a. ÖNORMen geregelt worden sind, entsprechend den dort vorhandenen Bestimmungen behandelt werden.
- Die ÖNORM B 2114 wird nicht Vertragsbestandteil.

F.4. Rücktritt vom Vertrag

Der AG hat das Recht, ohne Nachfristsetzung von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des AN ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder dieses mangels kostendeckenden Vermögen abgewiesen wurde;
- das Unternehmen des AN in Liquidation tritt;
- wesentliche Vertragsbestandteile ohne Zustimmung des AG an Subunternehmer weitergegeben werden;
- wiederholt gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstoßen wird;
- bei juristischen Personen, handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften eine in der Geschäftsführung tätige physische Person von einem Strafgericht wegen vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde.

Im Falle des gänzlichen Rücktritts vom Vertrag, gebührt dem AN überhaupt kein Entgelt, im Falle eines teilweisen Vertragsrücktritts nur das anteilige Entgelt für jene Leistungen, die bereits erbracht wurden oder die zum Zeitpunkt der Kündigung gerade erbracht werden. Alle weitergehenden Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

F.5. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt die vom AG angegebene Anschrift als vereinbart. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der AN vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit dem AG bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

F.6. Ausführungsunterlagen

Sämtliche notwendige Ausführungsunterlagen sind vom AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter beizustellen. Gültigkeit für die Ausführung besitzen nur jene Unterlagen die den Vermerk „FREIGABE ZUR AUSFÜHRUNG“tragen. Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Prüf- und Warnpflicht des AN (siehe F.7.).

F.7. Prüf- und Warnpflicht

Dem Auftragnehmer obliegt eine umfassende Prüf- und Warnpflicht (Warn-, Hinweis-, Melde-, Untersuchungs- und Prüfpflicht), bei deren Verletzung er sich schadenersatzpflichtig macht. Die umfassende Prüf- und Warnpflicht besteht darin, dass der AN mit äußerster Sorgfalt nach dem Maßstab eines ordentlichen Kaufmann und insbesondere gemäß seinen berufsspezifischen Kenntnissen alle diesen Vertrag betreffenden und im Einfluss- oder Einsichtnahmebereich des AN angesiedelten Bedingungen, Vorkommnisse und dergleichen zu analysieren und an den AG und gegebenenfalls an Drittbeauftragte weiterzuleisten hat. Diese Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Dauer der Vertragsübernahme bis zur Übernahme. Ebenso hat der AN – bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art – spätestens bei der Vertragsannahme bzw. bei der Angebotsabgabe im Rahmen einer Ausschreibung schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand bzw. die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Leistungen anderer AN hat bzw. diese aus sonstigen Wahrnehmungen resultieren. Weiters hat der AN ungeschlüssige (technische und terminliche) Angaben unverzüglich bzw. spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

F.8. Markierungen, Absteckung

Sämtliche Waagriffe dürfen nur mit optischen Geräten eingemessen werden. Die Waagriffe sind vom ausführenden Baumeisterunternehmen in allen Geschossen deutlich sichtbar anzubringen und zu erhalten. Sämtliche nachfolgenden AN haben diese Angaben zu übernehmen und übernehmen ihrerseits die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Maßangaben.

Kommt es zur Abweichung von Plan- und Naturmaßen so sind diese dem AG oder seinem bevollmächtigten Vertreter umgehend und zwar vor Inangriffnahme der Arbeiten bekannt zu geben.

Zur Durchführung der Vermessungsarbeiten werden vom AG dem AN Baumeisterarbeiten 3 allgemeine Vermessungspunkte übergeben. Diese sind vom AN Baumeisterarbeiten zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der örtlichen Bauaufsicht in schriftlicher Form zu übermitteln. Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten weiteren Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich und auf seine Kosten vorzunehmen. Den weiteren AN sind die vorhandenen Bezugspunkte zur Verfügung zu stellen. Für die Übernahme ist ein entsprechendes Protokoll zu verfassen.

Kommt es im Zuge der Arbeiten zu einer Beschädigung, Verschiebung oder Verschüttung von Grenz-, Vermessungs-, Höhenfixpunkten oder Waagriffen, so sind diese vom AN Baumeisterarbeiten auf Kosten des jeweiligen Verursachers wieder herzustellen und bei der ÖBA schriftlich anzuzeigen. Ist eine solche Beschädigung nicht eindeutig zuordenbar, so werden die daraus entstehenden Kosten von sämtlichen AN solidarisch getragen. Dies gilt auch für Punkte deren Entfernung und Wiederherstellung aus konkreten Ausführungsnotwendigkeiten herrührt.

Sämtliche Markierungen sind je nach Untergrund dauerhaft oder löschar herzustellen.

Notwendige Kontrollen der Vorgängergewerke und allfällige Abweichungen von Naturmaßen sind vom AN unaufgefordert vorzunehmen und der ÖBA, sowie auch dem Projektleiter mitzuteilen.

F.9. Zusammenwirken am Erfüllungsort

Einsatzkoordination

Neben der Einsatzkoordination durch die örtliche Bauaufsicht (ÖBA), ist jeder Auftragnehmer für die Abstimmung der seinerseits zur Verfügung zu stellenden Ausführungsunterlagen und der von ihm zu erbringenden Leistungen mit den anderen AN verantwortlich.

Arbeitszeiten

Hinsichtlich der Arbeitszeit haben sich sämtliche AN an die allgemeine Arbeitszeit der Baustelle, die mit der ÖBA abzustimmen ist, zu halten. Für die besonderen, sich im Zusammenhang mit dem Krankenhausbetrieb ergebenden Erschwernisse, siehe auch Pkt. G.1.

Kennzeichnung von Arbeitsmitteln, keine Diebstahlhaftung

Jeder AN haftet für die von ihm verwendeten Geräte, Materialien, Gerüstungen und Arbeitsmittel bis zur Übergabe selbst. Es ist darauf Bedacht zu nehmen sämtliche Arbeitsmittel so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit Arbeitsmitteln anderer AN möglichst vermieden werden kann. Im Diebstahlsfall ist gemeinsam mit der ÖBA eine entsprechende Diebstahlsanzeige bei der zuständigen Polizeiwachstelle zu machen, bzw. die ÖBA davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für abhandengekommene Gegenstände haftet der AG nicht.

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl I Nr. 37/1999 idgF) in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), einzuhalten. Sämtliche AN verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) i.d.g.F. Dies betrifft auch die Koordination zwischen den einzelnen an der Durchführung beteiligten AN. Bei Auslegungsdifferenzen zwischen dem ASchG und der BauV entscheidet die SFK (Sicherheitsfachkraft) bzw. die SVP (Sicherheitsvertrauensperson) des AN endgültig. Kommt es zu Differenzen mit dem Baustellenkoordinator, so ist der für das Bauvorhaben zuständige Arbeitsinspektor von beiden Teilen unverzüglich anzurufen.

Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) und der Unterlage für spätere Arbeiten (Unterlage) im Sinne des BauKG sind, soweit für das Gewerk zutreffend, exakt umzusetzen, in die Baustellenevaluierung aufzunehmen und exakt einzuhalten (der SiGe-Plan liegt zur Einsicht auf der Baustelle auf). Stellt der AN fest, dass im SiGe-Plan Fehler oder Unklarheiten vorhanden sind, so ist der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht).

Sämtliche erforderliche Leistungen aus dem SiGe-Plan sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und in der Vertragslaufzeit vom AN in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Soweit Einrichtungen anderer Gewerke mitbenutzt werden, sind diese von AN vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Vorhandene Mängel sind der ÖBA und dem Baustellenkoordinator unverzüglich mitzuteilen. Eine Benutzung vor Behebung bestehender Mängel ist nicht gestattet.

Müssen Schutzeinrichtungen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist dies durch die betreffende Firma an die ÖBA und den Baustellenkoordinator zu kommunizieren und eine adäquate Schutzvorkehrung zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Zutritt zur Baustelle

Maßnahmen/Einrichtungen, die dem Fernhalten Unbefugter von der Baustelle dienen, dürfen weder durch den AN, noch von dessen Subunternehmern verändert oder entfernt werden. Hinsichtlich der Haftung für Subunternehmer gelten die entsprechenden Festlegungen in den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Soweit sich aus dem Baustellenablauf eine unmittelbare Gefährdung für Dritte ergibt, mit der nicht gerechnet wurde, so sind im Einvernehmen mit der ÖBA und dem Baustellenkoordinator geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung zu setzen.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Absicherung der Baustelle bzw. einer Baustellenbewachung, die durch die ÖBA jederzeit anordenbar ist, so werden die dafür anfallenden allen AN im Verhältnis ihrer Auftragssummen (aliquot) verrechnet.

Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit Genehmigung des AG zulässig. Davon ebenso betroffen sind allfällige Audio- und Videoaufzeichnungen.

Schutzausrüstungen

Der AN hat sämtliche Mitarbeiter mit der erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Der AN haftet dabei auch für die Verfehlungen seiner Subunternehmer. Schutzausrüstungen, wie Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich von Kränen), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) sind auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch die eigenen Arbeiten bedingt ist.

Lagerflächen

Lagerungen sind so durchzuführen, dass weder für die eigenen Mitarbeiter noch für die Mitarbeiter anderer am Baugeschehen beteiligter Firmen eine Gefährdung entsteht. Auf das Vorhandensein von Lagerflächen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Festlegungen hinsichtlich Zuteilung und Ausmaß der Lagerflächen werden durch die ÖBA getroffen. Im Bedarfsfall ist seitens des AN gegen Aufforderung unentgeltlich ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen. Auch ein mehrmaliges Umsetzen oder eine Räumung zugewiesener Lagerflächen aufgrund des Baufortschrittes ist vom AN jederzeit unentgeltlich vorzunehmen.

Reinhalten der Baustelle

Der Arbeitsplatz ist laufend von Abfällen, Schutt, Gefahrenstoffen sowie nicht benötigten Baustoffen, Geräten und dergleichen zu säubern. Zusätzliche Zwischenreinigungen können vom AG jederzeit verlangt werden. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der AG nach Setzung einer Nachfrist von x Tagen berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (z.B. Reinigung und Entsorgung) zuzüglich einem zehnpromzentigen Verwaltungskostenzuschlag in Abzug bzw. im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen. Die Fälligkeit der Werkentgelts ist bis zur Herstellung des Endzustandes gehemmt. Ist der Verursacher nicht feststellbar, werden die anfallenden Kosten an alle zum betreffenden Zeitpunkt tätigen AN im Verhältnis ihrer Auftragswerte (netto) verrechnet bzw. in Abzug gebracht.

Gefährliche Arbeitsmittel

Der Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe (solche, die z.B. Brand, Explosion oder gesundheitsschädliche Atmosphäre auslösen können) ist vor deren Einsatz dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben, wenn daraus eine Gefahr für die auf der Baustelle tätigen AN und deren Mitarbeiter entstehen könnte.

Bauaufzüge, Lifte

Soweit Bauaufzüge und dergleichen zur Verfügung stehen, können diese – für Personen- und Materialtransporte – nur nach vorheriger Zustimmung durch den AG und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen des AN auf dessen Risiko verwendet werden. Für Beschädigungen, etwa aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten oder Reinigungskosten haftet der AN. Kann der Verursacher nicht eindeutig festgestellt werden, werden die Kosten aliquot auf die AN aufgeteilt und in Abzug gebracht. Bei Ausfall des Bauaufzuges kann

sich im Falle des Terminverzuges der AN nicht auf diesen Umstand berufen; es besteht kein Anspruch auf Forderungen gegenüber dem AG aus diesem Grund.

Gerüste/Schutzgeländer

Für die Dauer der eigenen Arbeiten sind vom AN Bock- und Behelfsgerüste ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste liegt beim AN. Insbesondere hat dieser für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) zu sorgen.

Schutz fremden Eigentums

Jeder AN hat fremdes Eigentum gegen Beschädigungen zu schützen. Im Schadensfall ist dieses ohne gesonderte Aufforderung zu ersetzen.

Ansprechpartner vor Ort

Für die gesamte Dauer der Arbeiten ist vom AN eine deutschsprachige Person einzusetzen, die als Ansprechpartner immer auf der Baustelle anwesend ist. Diese Person ist - im Namen und Auftrag des AN - eigenverantwortlich für die Weiterleitung sämtlicher Anordnungen und Informationen des Baustellenkoordinators an die Mitarbeiter und Subunternehmer des AN zuständig.

Ansprechperson:

Telefon:

Fax:

email:

Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsvertrauensperson

Bei Auftragserteilung ist vom AN die im Unternehmen tätige Sicherheitsfachkraft (SFK) dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben. Ist keine Sicherheitsfachkraft bestellt, so ist die Sicherheitsvertrauensperson zu nennen.

SFK oder SVP:

Telefon:

Fax:

email:

Der AN hat bei Auftragserteilung, jedoch noch vor Beginn der Bauarbeiten die vollständige Baustellenevaluierung dem Baustellenkoordinator nachweislich zu übermitteln.

Teilnahme an Besprechungen und behördlichen Abnahmen

Die Teilnahme an sämtlichen von der ÖBA, vom Baustellenkoordinator oder dem Auftraggeber einberufenen Besprechungen ist für die AN verpflichtend und nicht separat vergütet. Sämtlichen in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen des Baustellenkoordinators ist nachzukommen. Der AN hat an behördlichen Abnahmen teilzunehmen und die dafür benötigten Unterlagen zu erstellen bzw. beizubringen.

Im Falle der Nichteinhaltung sämtlicher vor angeführter Punkte wird der für das betreffende Bauvorhaben zuständige Arbeitsinspektor informiert und es liegt die Rechtsfolge des Verzuges im Sinne der ÖNorm B 2110 vor.

F.10. Statik bzw. Tragfähigkeit beeinträchtigende Arbeiten

Sämtliche Arbeiten an Bauteilen, insbesondere Stahlbetonkonstruktionen, die einen Einfluss auf die Tragfähigkeit des Bauteiles haben können (z.B. Stemm-, Bohr-, Schneide- und Schleifarbeiten) dürfen erst nach erteilter Genehmigung der ÖBA bzw. nur mit vorheriger Zustimmung des Statikers durchgeführt werden. Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind entsprechend zu sichern. Der AN haftet für alle Schäden, auch an Anrainergebäuden, und hält den AG vollkommen schad- und klaglos.

F.11. Baubuch, Bautagesberichte, Aufmaßfeststellung

Vom AN sind verpflichtend Bautagesberichte zu führen, die dem AG, bzw. der ÖBA 1 mal wöchentlich zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. In den Bautagesberichten werden neben der Dokumentation des Baufortschrittes auch sämtliche für die Vertragsabwicklung wesentlichen Tatsachen vom AG, bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter festgehalten. Diese sind dem AG oder seinem bevollmächtigtem Vertreter nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Als Frist für den Nachweis gelten 2 Wochen (10 Werktage) als vereinbart. Aus den angeführten wesentlichen, die Vertragsabwicklung betreffenden Tatsachen, welche im Bautagesbericht festgehalten werden ergeben sich keine vertragsändernden Wirkungen. Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein.

Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie von der ÖBA unterfertigt sind. Die Eintragungen werden mit dem ordnungsgemäß geführtem Aufmassbuch Bestandteil der Schlussrechnung. Der AN hat die Anerkennung bzw. Zustimmung des AG zu erwirken.

Die Projektleitung des AN hat Aufmäße grundsätzlich mittels vom AG beigestellter Feldaufmassblätter zu erstellen. Das Aufmaß sämtlicher Leistungen ist rechtzeitig mit der ÖBA zu erstellen. Eine Anerkennung erfolgt nur in dem Maße, als die Leistung im Baubuch/Aufmassbuch bzw. in den Bautagesberichten festgehalten und bestätigt ist.

F.12. Aufstellung von Tafeln

Insoweit im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Informationstafeln mit näheren Auskünften zum Bauvorhaben aufgestellt werden, so wird dies durch den AG veranlasst. Auf der Bautafel finden sich Felder einheitlichen Formats und festgelegten Ausmaßes, die vom AN nicht frei wählbar sind. Andere auf der Baustelle von AN Bautafeln, Plakate, Aufdrucke auf Gerüstnetzen, etc. sind nicht gestattet und können vom AG kostenpflichtig entfernt werden.

F.13. Leistungsänderungen (Zusatzleistungen bzw. Entfall von Leistungen)

Kommt es zu einer Leistungsänderung (Vertragsänderung), die aus dem Bauablauf resultiert oder werden zusätzliche über den Vertragsumfang hinausgehende Leistungen vom AG verlangt, so ist vom AN rechtzeitig vor Inangriffnahme dieser Arbeiten ein Zusatzangebot mit einer auf Preisbasis des Hauptangebotes erstellten Kalkulation vorzulegen. Soweit sich aus den Leistungsänderungen bzw. der Änderung des Leistungsumfanges auch Mehrkosten für die Einhaltung von Ausführungsterminen ergeben, sind diese in die Einheitspreise einzukalkulieren. Kommt es hinsichtlich der Zusatzarbeiten zu keiner Einigung zwischen AG und AN, so kann die Zusatzleistung auch an ein anderes Unternehmen ohne allfällige Ansprüche des AN auf Schadenersatz (Gewinnentgang udgl) vergeben werden. Zusätzliche nicht im Auftrag/Vertrag enthaltene Leistungen, die die Auftragssumme übersteigen, werden nur dann vergütet, wenn sie vorher schriftlich beauftragt wurden.

Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers die vollständige, objektbezogene und positionsweise aufgegliederte Detailkalkulation des Angebotes an den Auftraggeber zu übergeben. Diese kann vor Abschluss des Leistungsvertrages oder während der Bauzeit angefordert werden. Erforderlichen Zusatz- und Nachtragsangeboten ist die vollständige Detailkalkulation bezogen auf die Preisbasis des Hauptangebotes beizulegen.

Entgegen den Festlegungen der ÖNorm B2110, PKt. 5.23.6 besteht für den teilweisen oder gänzlichen Entfall oder auch die Ausweitung angebotener Leistungen kein Anspruch auf Vereinbarung neuer Preise.

F.14. Regieleistungen

Regieleistungen sind der ÖBA vor deren Ausführung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und bedürfen der Genehmigung. Die Aufzeichnung von Regiestunden erfolgt in eigenen Regieberichten, die wie die Bautagesberichte der ÖBA 1 mal wöchentlich zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen sind. Im Zuge der Abrechnung sind die Regiestunden eindeutig und nachvollziehbar den entsprechenden Leistungspositionen zuzuordnen.

Für die Verrechnung von Regieleistungen gilt abweichend zu ÖNORM B 2112 als festgelegt, dass nur die im Leistungsverzeichnis angegebenen Regiestundensätze in der ausgepreisten Höhe zur Anwendung kommen. Darüber hinausgehende Leistungen von Polieren, Montageleitern, Wegzeiten, sowie sämtliche für die fachgerechte Erbringung der Leistung notwendige Betriebsmittel werden nicht gesondert vergütet. Weiters sind sämtliche aus der Erbringung von Regiestunden resultierenden Mehraufwendungen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Für in Leistungspositionen enthaltene, irrtümlich als Regiestunden bestätigte und abgerechnete Leistungen, gilt als vereinbart, dass im Zuge der Schlussrechnung derartige Leistungen nicht vergütet werden.

Zusatzleistungen, die vom AN unaufgefordert erbracht werden, werden entsprechend den Festlegungen in ÖNorm B 2111 Pkt. 5.24.1 behandelt.

F.15. Schlechtwettererschweris

Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/Termine. Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind Vertragsbestandteil und werden nicht gesondert vergütet.

F.16. Rechnungslegung, Prüffristen

Sämtliche Rechnungen haben den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG) i.d.g.F. zu entsprechen. Vor der eigentlichen Rechnungslegung ist ein Rechnungskonzept zu erstellen, welches nach Freigabe durch den bevollmächtigten Vertreter des AG als Basis für die Rechnungslegung gilt. Vom Rechnungskonzept abweichende Forderungen werden nicht anerkannt, bzw. kann vom AG die Korrektur der Rechnung auf Basis des Rechnungskonzeptes verlangt werden. Die Rechnung ist vor der Prüfung durch den bevollmächtigten Vertreter der SALK an folgende Adresse zur zentralen Rechnungsvorereitung zu senden:

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH.
Zentrale Rechnungsbearbeitungsstelle
Müllner Hauptstr. 48
A-5020 Salzburg

Besteht für bestimmte Umsätze eine Steuerbefreiung, so ist dies auf der Rechnung eindeutig ersichtlich zu machen. Für steuerpflichtige Umsätze ist der jeweils gültige Steuersatz getrennt auszuweisen. Um eine eindeutige Leistungsabgrenzung zum Rechnungslegungszeitpunkt vornehmen zu können haben die Rechnungen grundsätzlich den Zeitraum der Leistungserbringung zu enthalten.

Teilrechnungen und Teilschlussrechnungen (die Legung von Teilschlussrechnungen muss von der ÖBA genehmigt werden) sind ebenfalls im Ausmaß der tatsächlich erbrachten Leistung abzurechnen. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend dem im Werkvertrag festgelegten Rechnungsterminplan (falls vorhanden).

Als Nachweis für die erbrachte Leistung sind entsprechende Aufmaßblätter vom AN den Rechnungen beizulegen. Die Ausmaßermittlungen erfolgen entsprechend dem Planmaß und nur wo dieses fehlt nach Naturmaß.

In Abänderung der ÖNORMEN A 2060 5.18 ff., B 2110 Punkt 5.29.1 wird vereinbart:

1. Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind vor Rechnungseingang beim AG von der ÖBA, bzw. dem bevollmächtigten Vertreter des AG zu prüfen und zur Zahlung freigeben zu lassen. Die Prüffrist beträgt 30 Tage und sind spätestens nach weiteren 31 Tagen ab Eingang beim AG zu begleichen.
Abschlagsrechnungen sind so zu stellen, dass alle seit Arbeitsbeginn erfolgten Leistungen fortschreitend (kumuliert) enthalten sind. Die letzte Abschlagsrechnung entspricht somit der Schlussrechnung. Der Zeitraum für die Legung von Abschlagsrechnungen darf 30 Tage jedenfalls nicht unterschreiten.
2. Die Prüfung von Schluss- und Teilschlussrechnungen sind vor Rechnungseingang beim AG von der ÖBA, bzw. dem bevollmächtigten Vertreter des AG zu prüfen und zur Zahlung freigeben zu lassen. Die dabei zur Anwendung gelangenden Prüffristen (unter Berücksichtigung der Auftragssumme) sind:

bis	€ 400.000,--	90 Tage
bis	€ 700.000,--	150 Tage
über	€ 700.000,--	180 Tage

Diese Rechnungen sind innerhalb von weiteren 31 Tagen zu bezahlen (ab Eingang beim Auftraggeber); bei Leistungen, deren Ausführungsdauer drei Monate nicht übersteigt, darf die Prüfungs- und Zahlungsfrist zusammen nicht mehr als 61 Tage betragen. Die Berechnung der Werte erfolgt unter Ausschluss der jeweiligen Umsatzsteuer.
3. Die Rechnungsprüffrist beginnt erst nach Beistellung sämtlicher für die Prüfung der Rechnung notwendiger Unterlagen durch den AN.
4. Werden Rechnungen zurückgestellt oder bemängelt, so beginnt die Prüffrist erst mit Einlangen einer neuen Rechnung bzw. Behebung des Mangels.
5. Mengen und Werte
In Teil- und Schlussrechnungen sind die Mengen und Werte (Menge x Einheitspreis) aller Leistungsverzeichnis-Positionen anzuführen.
6. Schluss- und Teilschlussrechnungen
Schluss- und Teilschlussrechnungen sind so zu stellen, dass darin jedenfalls keine strittigen Positionen enthalten sind. Kommt es aus diesem Grund trotzdem zu einem Vorbehalt bei einzelnen Rechnungspositionen, so bleiben diese unberücksichtigt.
7. PSP-Elemente
Die Abrechnungen haben so zu erfolgen, dass in den Rechnungen die Zuordnung der einzelnen Leistungsverzeichnispositionen zu den in der Bestellung des AG verwendeten PSP-Elementen ersichtlich ist. Die Zuordnung erfolgt dabei in der Leistungszusammenstellung der Rechnung zu den in den Bestellungen des AG angeführten PSP-Elementen.
8. Budget-/Leistungsabgrenzung zum Jahresende
Zur Budgetabgrenzung des jeweiligen Geschäftsjahres müssen sämtliche ausgeführten Leistungen des laufenden Jahres bis spätestens zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres (Rechnungseingang SALK) unter genauer Angabe des Leistungszeitraums abgerechnet werden.
Für eine Leistungsabgrenzung zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres müssen sämtliche ausgeführten Leistungen des laufenden Jahres bis spätestens zum 15.01. des darauffolgenden Geschäftsjahres (Rechnungseingang SALK) unter genauer Angabe des Leistungszeitraumes abgerechnet werden. Allfällige Schäden, die dem AG dadurch entstehen, dass Rechnungen, die sich auf Leistungszeiträume bis zum 31.12. beziehen, erst verspätet einlangen, werden durch den AG mit dem entsprechend LV festgelegten Werklohn aufgerechnet.

9. Die Begleichung sämtlicher Rechnungen erfolgt jedenfalls erst nach Ende des Fristenlaufs (Summe aus Prüfungs- und Rechnungslegungsfrist).
10. Die Rechnungslegung und der sich daraus ergebende Fristenlauf erfolgt entsprechend dem im Anhang übermitteltem Prozessablauf (Anhang H.2).

F.17. Zahlung, Skonto

Die Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist (siehe F.16.). Die Skontofrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist. Bei einer Verkürzung der Zahlungsfristen und bei Bezahlung der von der örtlichen Bauaufsicht geprüften und freigegebenen Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der von der ÖBA geprüften und zur Zahlung freigegebenen Rechnung beim Auftraggeber wird der Abzug eines Skontos von 3 % vereinbart. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen. Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe. Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet.

Rechnungen gelten ab dem Zeitpunkt als bezahlt, wenn der entsprechende Überweisungsbeleg bzw. -auftrag an die Bank übermittelt wurde.

Überzahlungen des AG sind vom AN innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen ohne Zinsen zu refundieren bzw. können vom AG fünf Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden.

F.18. Beginn und Beendigung der Leistung

Der AN hat mit den ihm zur Ausführung übertragenen Leistungen innerhalb einer Frist von längstens 2 Wochen nach Aufforderung zu beginnen. Der Bauzeitenplan gilt als verbindlich vereinbart.

Teilleistungsfrist: gemäß Bauzeitplan

Gesamtfertigstellung: gemäß Bauzeitplan

Detailtermine werden nach der Auftragserteilung mit dem Auftragnehmer in Abstimmung mit den übrigen Professionisten festgelegt. Verschiebungen des Ausführungsbeginnes berechtigen nur dann zu einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes, wenn der Auftraggeber hierzu die schriftliche Zustimmung erteilt. Die Bauleitung ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes, sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die sie mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeit als vordringlich erachtet. Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass allfällige Leistungsmängel innerhalb der angesetzten Bautermine behoben werden können. Die Festlegung erfolgt dabei durch Niederschrift in den Baubesprechungsprotokollen oder durch Übergabe eines überarbeiteten Bauterminplanes.

Ein Verzug infolge dieser Mängelbehebung berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung der Vertragsstrafe.

Kommt es aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, zu einer Verschiebung von Zwischen- oder Endterminen (hier max. 3 Monate), so ist dies vom AN ohne etwaige Mehrkostenforderungen anzuerkennen, wenn die Ankündigung der Verschiebung durch den AG zeitgerecht erfolgt ist, auch wenn es dadurch zu einer Verkürzung/Verlängerung des gesamten Leistungszeitraumes (von max. 3 Monaten) kommt. Die neuen Fristen sind durch die ÖBA in nachweisbarer Form bekannt zu geben und erhalten damit dieselbe Verbindlichkeit wie die ursprünglichen Termine.

F.19. Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Abnahme)

Sind Teile der Leistung bereits vertragsmäßig fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Nutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, so gilt dies in Abänderung der Bestimmung 5.32.1 der ÖNORM B 2110 nicht als Übernahme. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der vollständigen Übernahme der erbrachten Leistung (siehe F.21.).

F.20. Vertragsstrafe (Pönale)

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (z.B. lt. Rahmenterminplan, Festlegung in Baubesprechungsprotokollen, etc.) wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% des Auftragswertes (netto), mindestens € 300,00, pro Kalendertag vereinbart. Die Vertragsstrafe wird bei bloß objektivem Verzug in Abzug gebracht, ein Verschulden des AN ist nicht Voraussetzung. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom AN zu ersetzen. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen. Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

F.21. Übernahme (Abnahme), Übernahmeprotokoll

Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal des AG zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom AN erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der SALK zu ermitteln. Der AN hat vor Übernahme von technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (SKAG) idgF zu erwirken. Das vom TSB unterfertigte TSB-Formular ist vom AN anlässlich der Übernahme an die SALK zu übergeben. Ist das Projekt in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen.

Von der/den Übernahme/n ist eine Niederschrift zu verfassen, welche zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt der AN die Übergabe und die SALK die Übernahme der Leistung. Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete Mängel und die Fristsetzung für ihre Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen. Die Abfassung des Übernahmeprotokoll kann in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Falle wird dem AN eine Ausfertigung des Protokoll übermittelt. Der AN kann innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die im Protokoll getroffenen Feststellungen als anerkannt.

Bei Vorliegen wesentlicher Mängel kann die Übernahme verweigert werden. In diesem Fall hat der AN die SALK bzw. die anfordernde Stelle nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die terminerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.

Wird der Vertragsgegenstand mit unwesentlichen oder wesentlichen Mängel übernommen, behält sich der AG neben einem vereinbarten Haftungsrücklass das Vertragsentgelt im entsprechenden Ausmaß zurück. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.

Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs- und Einweisungsunterlagen, schriftlicher Dokumentation und dergleichen, hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.

Nutzung und Gefahr gehen mit der protokollierten Übernahme (Abnahme) auf die SALK über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der SALK durchgeführt, organisiert oder geleitet wird. Die bloße Annahme bzw. der bloße Empfang des Vertragsgegenstandes bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übergabeprotokolls gilt nicht als Übernahme.

F.22. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer eine entsprechende Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen ist der Nachweis binnen einer Frist von 14 Tagen durch Vorlage eines Deckungsbriefes vorzulegen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind:

- Versicherungsunternehmer - Versicherungsnehmer
- Art der Versicherung und Laufzeit
- Polizzenummer
- Deckungssumme

Als Pauschalversicherungssumme ist bei einer Auftragssumme bis

Mio€ 1,00	zumindest ein Betrag von Mio€ 1,20
Mio€ 2,50	zumindest ein Betrag von Mio€ 2,60
darüber	zumindest ein Betrag von Mio€ 7,20

vorzulegen, wobei ein dreifaches „aggregate limit“ vereinbart sein muss.

Ist die vom AN abgeschlossene Pauschalversicherungssumme zu gering oder bestehen Deckungslücken, so wird auf seine Kosten eine Projektdeckung abgeschlossen. Die Kosten dafür werden dem AN in Abzug gebracht. Der Nachweis einer bestehenden Versicherungsdeckung ist bedingender Vertragsbestandteil für die Auftragserteilung.

Die Laufzeit ist dabei, auch über die Bearbeitungszeit hinaus, für die Nachhaftung aus der bestehenden Gewährleistungsverpflichtung von zusätzlichen 3 Jahren (ab dem Zeitpunkt der Übernahme) vorzusehen.

Zusätzlich zur nachzuweisenden Haftpflichtversicherung des AN, schließt der AG eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung ab. Der vereinbarte vertragliche Selbstbehalt ist dabei im Schadensfall vom AN zu übernehmen bzw. wird in Abzug gebracht.

Die anteiligen Kosten der Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung werden von den AN übernommen und im Zuge der Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht.

F.23. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Die SALK hat dem Auftragnehmer Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekannt werden, längstens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekannt werden, schriftlich anzuzeigen.

2. Mit der Übernahme des Gesamtbauvorhabens beginnen sämtliche Gewährleistungsfristen.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 (drei) Jahre.

Darüber hinaus wird eine Gewährleistungsfrist von 5 (fünf) Jahren für folgende Leistungen vereinbart:

- Feuchtigkeitsabdichtungen (auch wenn sie als Teile der Baumeisterarbeiten ausgeschrieben sind), Dacheindeckungen, Schwarzdeckungen und Folienabdeckungen, Abdichtungen von Terrassen und Balkonen, Dichtbeton, Dichtbetonkonstruktionen und dgl.
- Isolierverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln und dgl.
- Deckaufbau für Straßen und Fußwege sowie Sportplatzherstellung mit elastischem Schlussbelag.

Der AN hat bei Abdichtungen über die 5 jährige Gewährleistungsfrist hinaus eine mind. 10 jährige Garantie des Herstellers für eine Gewährleistung der Abdichtungsfunktion samt ihren Verbindungen mit voller Mangelhaftungspflicht (Ersatz der Kosten von Material inkl. Neuverlegung) nachzuweisen. Der AN hat des weiteren einen vom Hersteller firmenmäßig gezeichneten Nachweis zu erbringen, dass er das verwendete Material entsprechend den von diesem vorgesehenen Verlegevorschriften eingebaut hat.

4. Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist.

5. Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstandes neu zu laufen.

6. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Gutachten udgl) trägt jedenfalls der Auftragnehmer.

7. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Mängelbehebung beinhaltet dabei auch sämtliche aufgrund des Mangels entstandene weitere Schädigungen des AG (Mangelfolgeschaden). Darüber hinausgehende Rechte des AG, wie z.B. Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt. Sind durch bestehende Mängel weitere Folgeschäden zu befürchten, so ist mit der Mängelbehebung unverzüglich zu beginnen.

8. Rechte aus Gewährleistung

- Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übernahme vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch).
- Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt.
- Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht oder vollständig nach, kann die SALK die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme).
- Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden (unwirtschaftlich), so hat die SALK nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrages (Wandlung).

9. Bei Mängeln, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 (drei) Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 (ein) Jahr ab der Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorgelegen sind, ausgenommen Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß.

F.24. Schlussfeststellung

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist eine Schlussfeststellung vorgesehen. Der diesbezügliche Termin wird den AN schriftlich bekannt gegeben. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

F.25. Sicherstellungen

1. Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/Auftragnehmer während der Angebots- bzw. Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, kann ein Vadium vereinbart werden: € ; Laufzeit bis zum Ende der Zuschlagsfrist. Falls ein Vadium verlangt wird, ist das Vadium spätestens mit Abgabe des Angebots in bar oder mittels unbedingter Bankgarantie zu erlegen und wird nach Zuschlagserteilung/Auftragsvergabe innerhalb von 4 (vier) Wochen zurückgestellt. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Angebotsmangel dar.

2. Kautions (Vertragserfüllungs-)garantie: % von der Auftragssumme; vorzulegen über Aufforderung binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung in Form einer unbedingten Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes mit einer Laufzeit bis 3 Monate nach geplantem Fertigstellungstermin. Die Nichtvorlage bzw. nicht fristgerechte Vorlage berechtigt den AN zum sofortigen Vertragsrücktritt und verpflichtet den AN zum Ersatz allfälliger dem AG hieraus entstandener Schäden. Die Kautions wird 4 (vier) Wochen nach vollständiger, mängelfreier Vertragserfüllung zurückgestellt.

3. Ein Deckungsrücklass in der Höhe von: 10 (zehn) % wird von der jeweiligen Abschlags (Teil-)rechnung in Abzug gebracht. Der Deckungsrücklass kann auf den Haftungsrücklass angerechnet werden. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet.

4. Ein Haftungsrücklass in der Höhe von: 5 (fünf) % der Abrechnungssumme (brutto) wird ab einer Rücklasssumme von € 2.000,- mit einer Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist vereinbart. Dieser wird bei Vorlage einer

unbedingten Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes ausbezahlt oder von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der SALK beim Rücktritt vom Vertrag gemäß § 21 Absatz 2 Konkursordnung. Der Haftungsrücklass gilt für die Dauer der Gewährleistungsfrist und wird – soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird – 4 (vier) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt.

Hinsichtlich der Form der Bankgarantie gilt die im Anhang angeführte Vorlage als verbindlich vereinbart. Abgelaufene Bankgarantiebriefe werden nicht zurückgestellt.

F.26. Streitigkeiten, Rechtswahl

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Salzburg. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer keinesfalls, die Leistungen einzustellen.

G. Krankenhausbetrieb

G.1. Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Es herrscht laufender Krankenhausbetrieb. Die Lagerungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt und müssen im Bedarfsfall mit der ÖBA abgestimmt werden.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten ist ebenfalls auf den laufenden Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn ist grundsätzlich eine Abstimmung mit allen Nutzern durchzuführen.

Allfällige aus dem Krankenhausbetrieb resultierende Unterbrechungen von Arbeiten berechtigen den AN nicht zur Verrechnung von Mehrkosten.

G.2. Vorbeugender Brandschutz

Der Planungs-, Ausstattung- sowie Ausführungsstandard für Neu-, Zu- und Umbauten laut der aktuellen Version des Sicherheitstechnischen Dienst der Salzburger Landeskliniken ist zwingend zu beachten. Dieser Standard kann jederzeit unter den vor angeführten Kontakten der Salzburger Landeskliniken angefordert werden. Rückfragen betreffend Brandschutz sind direkt an den Sicherheitstechnischen Dienst (Tel.: 0662/4482/4420, Fax: 0662/4482/4428, Email: std@salk.at) zu richten.

G.3. Parken auf dem Gelände der SALK

Parken auf dem Gelände des Landeskrankenhauses

Der Auftragnehmer hat folgende Punkte ohne gesonderte Vergütung zu beachten:

Einhaltung der Parkplatzordnung

Kostenpflichtiges Parken im Landeskrankenhaus laut Parktarif:

- bis 30 min kostenlos
- Durchfahrt bis 10 min Euro 2,00
- über 31-60 min Euro 1,80
- über 61-90 min Euro 3,40
- über 91-120 min Euro 5,10
- über 121-180 min Euro 6,70
- über 181-240 min Euro 8,90
- ab 241 min Euro 16,30 Tagessatz
- Jahreskarte Euro 630,20
- Monatskarte Euro 58,30
- eine Karte ist jeweils für ein Auto gültig
- LKW/Kran sind frei

Einfahrtserlaubnis ausschließlich für Firmenfahrzeuge.

Parken auf dem Gelände der Christian Doppler Klinik und St. Veit

Der Auftragnehmer hat folgende Punkte ohne gesonderte Vergütung zu beachten:

Einhaltung der Parkplatzordnung

In beiden Kliniken (CDK und KH St. Veit) ist ein kostenloses Parken von Firmenfahrzeugen im Zuge des Ausführungszeitraumes des jeweiligen Gewerkes und zu den Arbeitszeiten möglich.

G.4. Hygienemaßnahmen bei Umbauten im laufenden Betrieb

- Ob der Patientenbetrieb eingeschränkt oder uneingeschränkt weitergeführt wird, ist mit dem Krankenhaushygieniker abzusprechen.
- Es sind geschlossene Schuttrutschen und abgedeckte Schuttcontainer zu verwenden.
- Die Ausführung von Staubwänden (z. B. Folien, Gipskarton, ...) ist mit dem Krankenhaushygieniker abzustimmen.
- Das unmittelbare Baustellenumfeld ist laufend zu reinigen (durch die Baufirma).
- Gerüste sind laufend in geeigneter Weise zu reinigen.
- Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung, Staub).
- Bei Abbrucharbeiten am Gebäude sind die Fenster in den Patientenzimmern zu schließen – Nutzer rechtzeitig informieren.
- Stemm- und Schremmarbeiten sowie umfangreiche Schlagbohrarbeiten nur nach vorheriger Abstimmung mit den Nutzern (Abteilungsvorstand und Osr./Opfl.).
- Die Einrichtung der Baustelle (inkl. z. B. Position der Kreissägen) ist mit dem Krankenhaushygieniker abzustimmen.
- Zugang zu den Baustellen nach Möglichkeit nur von außen (provisorischer, eigener Stiegenaufgang).
- Die Notwendigkeit der Einhausung von Gerüsten ist mit dem Krankenhaushygieniker abzuklären.
- Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist durch die örtliche Bauaufsicht laufend zu kontrollieren.
- Vor Baubeginn sind die erforderlichen Maßnahmen nachweislich mit der Krankenhaushygiene abzusprechen (Planer bzw. örtl. Bauaufsicht mit Krankenhaushygieniker).

- Während der Bauzeit ist eine regelmäßige Hygienekontrolle durchzuführen. (Hygieneteam)
- Nach Baufertigstellung bzw. vor Aufnahme des Patientenbetriebs ist eine Abnahme der RLT-Anlagen durch einen FA für Hygiene nach ÖNORM H 6020 und eine Hygieneabnahme zur Feststellung der OP-Saal-Tauglichkeit durch den Krankenhaushygieniker vorzunehmen.
- Bei festgestellten Hygienemängeln werden durch den Krankenhaushygieniker an die örtliche Bauaufsicht entsprechende Weisungen erteilt.
- Erleichterungen oder Änderungen nur mit Zustimmung des Krankenhaushygienikers.
- Diese Richtlinie ist allen Auftragnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für die Hygienekommissionen der SALK
FA Dr. M. Hell

Für die SALK, SB Technik & Bau
DI Dr.techn. K. Offner

G.5. Baustellengemeinkosten

Die Verrechnung der anteiligen Baustellengemeinkosten erfolgt für sämtliche nachstehend angeführten Kostenbeteiligungen im Rahmen der Prüfung von Rechnungen (insbesondere Abschlags- bzw. Schlussrechnungen).

Bauschäden und Verunreinigungen

Sämtliche nicht mehr eindeutig zuordenbare Kosten aus Bauschäden oder Baustellenverunreinigungen werden sämtlichen AN in der Höhe von 0,3% der Nettoabrechnungssumme in Abzug gebracht. Im Falle einer bestehenden Unterdeckung erfolgt eine aliquote Erhöhung. Mögliche Guthaben aus diesem Titel gelangen nicht zur Auszahlung.

Abfallbeseitigung

Der AN verpflichtet sich zur Entsorgung seiner Abfälle entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes. Die Entsorgung erfolgt entweder in eigenen oder vom AG beigestellten Containern. Werden Container beigestellt, so wird dem AN dafür von der Nettoabrechnungssumme 0,3% in Abzug gebracht.

Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung

Der AG schließt ergänzend zur Haftpflichtversicherung des AN eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung ab, deren Rahmen das Risiko sämtlicher AN abdeckt und die vom AG vorfinanziert wird.

Im Zuge der Rechnungsprüfung werden dem AN dabei 0,4% der Nettoabrechnungssumme in Rechnung gestellt.

Strom- und Wasserverbrauch, WC-Anlagen und Waschgelegenheiten, Bautafel

Für die Beistellung von Strom und Wasser, WC-Anlagen und Waschgelegenheiten, sowie für die Aufstellung einer gemeinsamen Bautafel (im Bedarfsfall) wird ein Unkostenbeitrag von 1,0% der Nettoabrechnungssumme in Rechnung gestellt.

Soweit dies erforderlich ist, stellt der AN für Baumeisterarbeiten den Hauptstromanschluss der Baustelle her. Die Errichtung stockwerkweiser Unterverteilerstationen obliegt dem AN für Starkstrominstallationen. Für die Verteilung ab diesen bestehenden Unterverteilern ist jeder AN selbst verantwortlich. Dies gilt auch für eine allfällig erforderliche Beleuchtung des Arbeitsplatzes.

Der benötigte Anschlusswert ist vor Beginn der Arbeiten zwischen AN und ÖBA festzulegen.

G.6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame durch eine solche gültige Bestimmung ersetzt.

G.7. Abtretung von Vertragsrechten/-pflichten

Der AG ist jederzeit berechtigt, die ihm aus dem Vertrag mit dem AN zustehenden Rechte und Pflichten in Form einer einseitigen schriftlichen Erklärung an einen Dritten zu übertragen. Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SALK.

G.8. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN kommen nicht zur Anwendung und werden daher nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch für sämtliche, nachträglich angebotene Leistungen (Nachtrags- oder Zusatzangebote) sowie auch für in Regie abgerechnete Leistungen.

G.9. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche mit der Errichtung bzw. Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der AN.
2. Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrages gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.
3. Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einreden aus diesem Titel geltend zu machen.
4. Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) anzufechten.
5. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhaltes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

H. ANHANG
H.1. Bankgarantie – Muster

BANKGARANTIE

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsgesellschaftmbH, 5020 Salzburg, Müllner-Hauptstr. 48, im folgenden kurz "Begünstigter" genannt, der Firma (Name, Adresse)....., im folgenden kurz "Unternehmer" genannt, den Auftrag derarbeiten im Bauvorhaben „PN 1234, Projektname“ erteilt hat.

Der Unternehmer hat uns mitgeteilt, dass sie Ihnen gegenüber für den Haftrücklass zu Rechnung Nr. vomeine Bankgarantie bis zum Höchstbetrag von EUR (in Worten: Euro) mit einer Laufzeit bis einschließlich zum..... beizubringen hat.

Im Auftrag des Unternehmers verpflichten wir uns hiermit gegenüber dem Begünstigten unwiderruflich, dem Begünstigten

- a) zur Sicherung aller Rechtsansprüche jeglicher Art (z.B. Schadenersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche oder dgl.), welche dem Begünstigten gegen den Unternehmer aus dem Rechtsverhältnis zustehen.
- b) auf erste Anforderung des Begünstigten hin,
- c) ohne Rücksicht auf die Rechtswirksamkeit (Rechtsbestand) und/oder die Rechtswirkung
- ca) des Rechtsverhältnisses, welches zwischen dem Unternehmer einerseits und uns andererseits besteht, und/oder
- cb) des Rechtsverhältnisses, welches zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Begünstigten andererseits (Valutaverhältnis) besteht bzw. bestehen mag,
- cc) überhaupt ohne Prüfung des Rechtsverhältnisses sowie

unter Verzicht auf jegliche Einwendung aus diesen beiden Rechtsverhältnissen (Vertragsverhältnissen), aber auch unter Verzicht auf jeglichen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Begünstigten aus dem Titel wie immer gearteter Bereicherungsansprüche (insbesondere auch auf jeglichen Bereicherungsanspruch aus dem Valutaverhältnis),

jeglichen Betrag bis höchstens der vorangeführten Summe, zu bezahlen.

Die Zahlung durch uns hat unter Ausschluss jeglicher Barzahlung binnen sechs Kalendertagen - gerechnet vom Tage des Einlangens der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Begünstigten bei uns - und (unter Ausschluss jeglichen anderen Kontos) auf das Konto jenes inländischen (österreichischen) Geld- oder Kreditinstitutes zu erfolgen, welches der Begünstigte in seiner schriftlichen Zahlungsaufforderung bezeichnet hat.

- a) Diese Gewährleistung verliert mit Ablauf des vorangeführten Datum ihre Geltung. Wir betrachten uns gegenüber dem Begünstigten als außer Obligo befindlich, falls der Begünstigte unsere Garantie nicht bis spätestens an diesem Tage gemäß der Bestimmung in Anspruch genommen hat.
- b) Die Inanspruchnahme der Gewährleistung durch den Begünstigten ist (jeweils) rechtzeitig erfolgt, wenn die schriftliche Zahlungsaufforderung des Begünstigten spätestens an dem unter lit. a. erster Satz umschriebenen Tag in Österreich zur Post gegeben worden sein wird.

Die Ansprüche aus dieser Garantie können nur in beidseitigem Einvernehmen an einen Dritten zediert werden.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann eine Übersendung dieses Garantiebriefes durch den Begünstigten an den Garanten unterbleiben.

.....
firmenmäßige Unterzeichnung des Garanten

Ort: Datum:

H.2. Prozessablauf – Rechnungsabwicklung

